

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Der Verkehrsleiter

Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr und im gewerblichen Straßenpersonen- kraftverkehr

Wer als Unternehmer **gewerblichen Güterkraftverkehr** oder gewerblichen **Personenkraftverkehr** betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der zuständigen Verkehrsbehörde.

Güterkraftverkehr ist die **geschäftsmäßige Beförderung** von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein **zulässiges Gesamtgewicht** von **mehr als 3,5 t** haben. Somit fallen auch Beförderungen mit Personenkraftwagen unter die Bestimmungen des GüKG, sofern die Gewichtsgrenze von 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht einschließlich Anhänger überschritten wird.

Personenkraftverkehr ist die Tätigkeit jedes Unternehmens, das eine der Öffentlichkeit oder bestimmte Benutzergruppe angebotene **Personenbeförderung gegen Entgelt** der beförderten Person oder des Veranstalters der Beförderung ausführt, und zwar mit Kraftfahrzeugen, welche nach ihrer Bauart und ihrer Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, **einschließlich des Fahrers mehr als 9 Personen** zu befördern. Hierzu gehören der also der Linienverkehr, der Gelegenheitsverkehr mit Mietomnibussen und die Ausflugsfahrten oder Ferienzweckreisen jeweils **mit Kraftomnibussen**.

Neu: VO (EG) 1071/2009

Am **4. Dezember 2011** ist das sogenannte Road-Package der EU in Kraft getreten. Markt- und Berufszugang sind für den Güter- und Personenkraftverkehr damit im gesamten EU-Raum neu geregelt worden.

Kernpunkte sind die Genehmigungsverfahren,

- die Zuordnung der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Betriebsführung
- und
- die Schaffung eines europaweiten Erfassungssystems über Unternehmen, Funktionen und Vergehen.

Der Zugang zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ist nun europaweit an vier Voraussetzungen geknüpft:

Der Verkehrsleiter

- Einrichtung einer **Niederlassung**, von der aus der Betrieb des Unternehmens tatsächlich erfolgen kann und der zur Aufbewahrung der wichtigsten Geschäftsunterlagen dient,
- die **finanzielle Leistungsfähigkeit** des Unternehmens muss gewährleistet sein,
- die **fachliche Eignung** des Verkehrsleiters muss nachgewiesen werden,
- die **Zuverlässigkeit** des Unternehmens und des Verkehrsleiters müssen vorliegen.

Einzelheiten hierzu finden Sie unseren IHK-Merkblättern

- [Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehrsgewerbe](#)
- [Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw.](#)

Begriff des Verkehrsleiters

Neu eingeführt wurde der Begriff des Verkehrsleiters. Hierbei handelt es sich um die Person, die vom Unternehmen dazu bestimmt wird, die

- Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft zu leiten,
- in einer echten Beziehung zum Unternehmen steht, beispielsweise als Angestellter, Direktor, Eigentümer oder Anteilseigner, oder die Verwaltungsgeschäfte des Unternehmens führt oder, wenn das Unternehmen eine natürliche Person ist, selbst diese Person ist,
- ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinschaft hat
- zuverlässig ist,
- fachkundig ist.

Tatsächliche und dauerhafte Leitung

Die dauerhafte und tatsächliche Leitung sind durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

Indizien für die Anforderungen an die tatsächliche und dauerhafte Leitung sind immer in Abhängigkeit von der konkreten Unternehmensstruktur zu prüfen. Anhaltspunkte können sein:

- Weisungsbefugnis (ggf. Nachweis von Vollmachten),
- Vergütung muss dem Grad der Verantwortung entsprechen,

Der Verkehrsleiter

- ausreichende Anwesenheit am Niederlassungsort während der Geschäftszeiten,
- Haftung
- Aufgaben des Verkehrsleiters müssen aus dem Arbeitsvertrag hervorgehen [vgl. Art. 4 (2) b) der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009]
- der Nachweis kann auch über eine qualifizierte umfassende Arbeitsplatzbeschreibung erfolgen

Bezug zum Unternehmen

Der Bezug zum Unternehmen erfolgt durch entsprechende Nachweise (Arbeitsvertrag), soweit es sich nicht um den Unternehmer selbst oder den Geschäftsführer der Gesellschaft handelt.

Ständiger Aufenthalt in der Gemeinschaft

Die Anforderungen an den ständigen Aufenthalt gelten als erfüllt, wenn die Anforderungen des gewöhnlichen Aufenthalts erfüllt sind. Als „gewöhnlicher Aufenthalt“ wird der Ort bezeichnet, an dem sich eine Person aufgrund persönlicher Bindungen, die eine enge Verbindung zwischen dieser Person und dem Ort, an dem sie sich aufhält, zeigen, normalerweise, d. h., mindestens an 185 Tagen im Jahr, aufhält [Vgl. Art. 8 (2) der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009]. Bei nicht EU-Bürgern ist ein Nachweis der Aufenthaltsberechtigung vorzulegen.

Persönliche Zuverlässigkeit

Sowohl das Unternehmen selbst als auch der Verkehrsleiter müssen nachweisen, dass sie zuverlässig sind.

Die Zuverlässigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

- bei der Führung des Unternehmens die geltenden Vorschriften missachtet,
- die Allgemeinheit beim Betrieb des Unternehmens geschädigt oder gefährdet werden.

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen:

- Auszug aus dem Bundeszentralregister (polizeiliches Führungszeugnis)
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister.

Der Verkehrsleiter

Soweit sich in diesen Registerauszügen Eintragungen finden, sind diese im Einzelnen durch die Behörde zu prüfen.

Die erforderliche **Zuverlässigkeit besitzt der Verkehrsleiter in der Regel nicht**, wenn er wegen eines schwersten Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV der Verordnung (EG) 1071/2009

- rechtskräftig verurteilt wurde

oder

- ein gegen ihn ergangener Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist.

Dabei handelt es sich um folgende Tatbestände:

1. a) Überschreitung der 6-tägigen oder 14-tägigen Höchstlenkzeiten um mehr als 25 %.
- b) Während der täglichen Arbeitszeit Überschreitung der maximalen Tageslenkzeit um 50 % oder mehr ohne Pause oder ohne ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 4,5 Stunden.
- 2) Fehlender Fahrtenschreiber und/oder fehlender Geschwindigkeitsbegrenzer oder Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Kontrollgeräts und/oder der Geschwindigkeitsbegrenzer verändert werden können, oder Fälschungen der Schaublätter oder der vom Fahrtenschreiber und /oder von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten.
- 3) Fahren ohne gültigen Nachweis der technischen Überwachung, falls ein solches Dokument nach dem Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist und/oder sehr schwerwiegende Mängel u. a. an Bremssystem, Lenkanlage, Rädern/Reifen, Federung oder Fahrgestell, die eine solche unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen würden, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
- 4) Beförderung gefährlicher Güter, deren Beförderung verboten ist oder nicht zugelassenen Mitteln zur Verwahrung oder eine entsprechende Gefahrgutkennzeichnung am Fahrzeug befördert werden, von der eine solche Gefahr für Menschenleben und Umwelt ausgeht, dass die Stilllegung des Fahrzeugs verfügt wird.
- 5) Beförderung von Personen oder Waren ohne gültigen Führerschein oder durch ein Unternehmen, das nicht im Besitz einer gültigen Gemeinschaftslizenz ist.
- 6) Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte, einer Karte eines anderen Fahrers oder einer Karte, die auf der Grundlage falscher Angaben und/oder gefälschter Dokumente erlangt worden ist.

Der Verkehrsleiter

- 7) Güterbeförderung unter Überschreitung der zulässigen Gesamtmasse um 20 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t und um 25 % oder mehr bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 12 t.

Außerdem **kann der Verkehrsleiter insbesondere dann unzuverlässig sein**, wenn er

- rechtskräftig verurteilt wurde
oder
- ein gegen ihn ergangener Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist,
 - wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen strafrechtliche Vorschriften
oder
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen
 - a) Vorschriften des GüKG oder darauf beruhender Rechtsverordnungen
 - b) arbeits- oder sozialrechtlicher Pflichten
 - c) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs- oder Lebensmittelsicherheit erlassen wurden, insbesondere STVG, StVO, StVZO
 - d) abgabenrechtliche Verpflichtungen, aus unternehmerischer Tätigkeit
 - e) § 1 Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung
 - f) umweltschützende Vorschriften, insbes. Abfall- und Immissionsschutzrecht
 - g) Vorschriften des Handels- und Insolvenzrecht

Fachliche Eignung

Zum Nachweis der fachlichen Eignung muss bei der Genehmigungsbehörde ein von der IHK ausgestellter Fachkundenachweis vorgelegt werden.

Die fachliche Eignung ist generell durch eine Prüfung bei der für den Wohnsitz zuständigen IHK zu erwerben.

Einzelheiten hierzu und Hinweise über die Weitergeltung früherer Fachkundenachweise und alternativer Fach- oder Berufsschulabschlüsse finden Sie in unseren IHK-Merkblättern

Der Verkehrsleiter

- [Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehrsgewerbe](#)
- [Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw.](#)

Anerkennung leitender Tätigkeit

Übergangsregelung für die Anerkennung leitender Tätigkeit

Die fachliche Eignung kann auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- es wurde ein Güterkraftverkehrs- bzw. Personenkraftverkehrsunternehmen geführt;
- die Tätigkeit muss den Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis einschließlich 3. Dezember 2009 lückenlos umfassen;
- die Tätigkeit muss in einem oder mehreren EU-Mitgliedsstaat ausgeübt worden sein.
- durch die Tätigkeit müssen die notwendigen Kenntnisse auf allen Sachgebieten der EU-Berufszugangsverordnung (Anhang 1 Teil 1 EG-VO 1071/2009) tatsächlich erlangt worden sein.

Die IHKs führen mit den einzelnen Antragstellern ggf. ein umfassendes Beurteilungsgespräch zur Prüfung, ob die erforderlichen Kenntnisse tatsächlich erworben wurden, durch.

Aufgaben des Verkehrsleiters

-
- Zu den Aufgaben des Verkehrsleiters zählen insbesondere
- das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge,
 - die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente,
 - die grundlegende Rechnungsführung,
 - die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge sowie
 - die Prüfung der Sicherheitsverfahren.

Der externe Verkehrsleiter

Neu ist seit dem 4.12.2011, dass die Funktion des Verkehrsleiters auch durch eine **externe Person** ausgeübt werden kann.

Die tatsächliche und dauerhafte Leitung der Geschäfte muss dann bei dieser Person liegen.

Seite 6 von 8

Der Verkehrsleiter

Für den externen Verkehrsleiter gelten dieselben Voraussetzungen wie für den im Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter.

Zwischen dem Unternehmen und dem externen Verkehrsleiter müssen die tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben und die Verantwortlichkeiten in einem schriftlichen Vertrag genau geregelt sein.

Die Tätigkeit des externen Verkehrsleiters muss unabhängig von den Interessen eines etwaigen Auftraggebers wahrgenommen werden, für die das Unternehmen Beförderungen durchführt.

Beschränkungen für den Einsatz externer Verkehrsleiter

Externe Verkehrsleiter dürfen, im Gegensatz zum internen Verkehrsleiter,

- **höchstens vier Unternehmen**
- mit einer Flotte von **zusammengenommen höchstens 50 Fahrzeugen**

leiten.

Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass ein **Unternehmen mit mehr als 50 Fahrzeugen keinen externen Verkehrsleiter** benennen kann.

Verstöße

Wurde gegen den Verkehrsleiter oder das Verkehrsunternehmen in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten ein Urteil wegen einer schwerwiegenden Straftat oder eine Sanktion wegen schwerster Verstöße gegen Gemeinschaftsvorschriften verhängt, muss die zuständige Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats die Zuverlässigkeit überprüfen, ggf. auch in den Räumlichkeiten des betreffenden Unternehmens.

Wird aufgrund von Verstößen dem Verkehrsleiter die Zuverlässigkeit aberkannt, so erklärt die zuständige Behörde diesen Verkehrsleiter für ungeeignet, die Verkehrstätigkeit eines Unternehmens zu leiten. Dieser darf dann bis zur Rehabilitierung in keinem EU-Mitgliedsstaat mehr als Verkehrsleiter fungieren. Als Orientierung für die Rehabilitierung werden in Deutschland die Regeln der Gewerbeordnung zur Anwendung kommen.

Fachkundeprüfung

Die Teilnahme an der Fachkundeprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind freigestellt.

Weitere Informationen zu den Fachkundeprüfungen finden Sie in unseren speziellen IHK-Merkblättern

- [Informationen für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehrsgewerbe](#)

Der Verkehrsleiter

- [Informationen für angehende Unternehmer im Verkehr mit Kraftomnibussen sowie im Ferienziel-Reise- und Ausflugsfahrtenverkehr mit Pkw.](#)

**Ansprechpartner
bei der IHK Mittlerer
Niederrhein**

Wolfgang Baumeister
IHK Mittlerer Niederrhein
Nordwall 39
47798 Krefeld
Tel.: 02151 635-343
E-Mail: baumeister@krefeld.ihk.de
